



KZL. DR. PHILIPP

11. Dez. 2012

EINGEGANGEN

BESCHLUSS

RECHTSSACHE:

Anzeigende/Berichtende Stelle
Bundesministerium für Inneres
Bundeskriminalamt
Josef-Holaubek-Platz 1
1090 Wien

1. Beschuldigte/r
DI Dr. Wassil NOWICKY
geb. in Pidjute
unbekannte
Anschrift

vertreten durch:
Dr. Martin MAHRER Rechtsanwalt
Flötzersteig 157
1140 Wien
Tel: 9714997
WV gemeinsam mit Dr. Philipp

und andere wegen § 146 u.a. StGB

Der Antrag der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption vom 20.11.2012 auf Beschlagnahme der anlässlich der Vollziehung der da. Anordnungen der Durchsuchung von der Kriminalpolizei aus eigenem gemäß § 110 Abs 3 StPO sichergestellten Gegenstände wird **zurückgewiesen**.

BEGRÜNDUNG:

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption führt gegen DI Dr. Wassil NOWICKY u.a. ein Ermittlungsverfahren wegen § 146, 147 Abs 2, 148 erster Fall, 278 Abs 1 und 3 StGB).

Ihm liegt zur Last in einem noch festzustellenden Zeitraum bis dato in der Absicht, sich durch wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, eine Vielzahl von krebserkrankten Personen mit dem Vorsatz, sich durch das Verhalten der Getäuschten unrechtmäßig zu bereichern, durch die in unterschiedlichen Ausgestaltungen gemachte Vorgabe, das von ihm entwickelte Präparat „UKRAIN“ sei ein gegen sämtliche Krebsarten, Strahlenkrankheiten, AIDS und viele weitere Krankheiten empirisch verifiziert hochwirksames Medikament, dieses biete vollständige Heilung von jeglicher Krebserkrankung, es sei in

mehreren Ländern aufgrund eines ordnungsgemäßen Zulassungsverfahrens gesundheitsbehördlich als medizinisches Produkt zur Behandlung von Krebs zugelassen, es seien durch dessen Anwendung bereits tausende Personen vollständig von Krebs geheilt worden, Wassil NOWICKY sei Arzt, zum Kauf des Präparats „UKRAIN“ zu einem Preis von bis zu EUR 77,- pro Ampulle verleitet, wobei durch die Tat vermutlich ein EUR 50.000,-, jedenfalls aber ein EUR 3.000,- übersteigender Schaden herbeigeführt wurde

Weiters soll Wassil NOWICKY am 21.3.2012 in Wien mit dem Vorsatz, sich durch das Verhalten der Getäuschten unrechtmäßig zu bereichern, die Entscheidungsträger der Finanzprokuratur des Bundes durch die im Wege seiner Gattin Wladyslawa NOWICKY und seiner Sekretärin Elisabeth STRANDL erfolgte Anweisung (§ 12 zweiter Fall StGB), seinem Rechtsvertreter Dr. Christian HAUER für das vorbereitete Aufforderungsschreiben an die Finanzprokuratur zur Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen infolge der Beschlagnahme von UKRAIN Ampullen durch das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen, zur Schadensbezifferung wahrheitswidrig einen Ampullenpreis von EUR 145,- zu nennen, schon durch Täuschung über Tatsachen, zu einer Handlung, nämlich zur Auszahlung einer überhöhten Entschädigungszahlung zu verleiten versucht, die die Republik Österreich in einem EUR 50.000,- übersteigenden Betrag am Vermögen schädigen sollte.

Letztlich soll er sich mit weiteren Beschuldigten zur fortlaufenden Begehung der geschilderten Betrügereien zu einer kriminellen Vereinigung zusammengeschlossen haben.

Im Zuge der am 13.9.2012 an mehreren Adressen durchgeführten Hausdurchsuchungen wurden von der Kriminalpolizei aus eigenem diverse Gegenstände, darunter eine Vielzahl an Ukrain-Ampullen sichergestellt.

Am 20.11.2012 beantragte die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption die Beschlagnahme der sichergestellten Gegenstände mit der wesentlichen Begründung, dass dies zur Sicherung einer Maßnahme nach § 26 StGB geboten wäre und die Gegenstände im Übrigen auch zu Beweis Zwecken erforderlich wären.

In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

§ 113 Abs 3 StPO in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes BGBl. I Nr. 52/2009 normiert, dass die Staatsanwaltschaft im Fall einer Sicherstellung nach § 109 Z 1 lit. b sogleich bei Gericht die Beschlagnahme zu beantragen, oder wenn deren Voraussetzungen nicht vorliegen oder weggefallen sind, die Aufhebung der Sicherstellung anzuordnen hat.

Im Gegensatz zu der bis dahin geltenden Rechtslage ist somit seit diesem Zeitpunkt (Wirkung 1.6.2009) ausdrücklich normiert, dass eine Antragstellung auf Beschlagnahme der

Staatsanwaltschaft nur zur Erwirkung eines Drittverbotes und eines vorläufigen Veräußerungs- und Verpfändungsverbotes solcher sichergestellten Gegenstände und Werte vorgesehen ist.

Eine Beschlagnahme von Gegenständen, die die Kriminalpolizei von sich aus sichergestellt hat, erfolgt nur mehr dann, wenn die von einer Sicherstellung betroffene Person ausdrücklich eine gerichtliche Entscheidung über die Aufhebung oder Fortsetzung einer Sicherstellung begehrt (vgl. 21 Bs 317/09k)

Der Antrag war daher mangels Antragsrecht der Staatsanwaltschaft Wien zurückzuweisen.

Landesgericht für Strafsachen Wien, Abteilung 31
Wien, 07. Dezember 2012
Mag. Philipp Schnabel, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss können Sie das Rechtsmittel der Beschwerde erheben. Diese muss binnen **vierzehn Tagen** nach Zustellung des Beschlusses bei diesem Gericht schriftlich eingebracht werden.

In einer schriftlichen Beschwerde müssen Sie anführen, gegen welchen Beschluss sie das Rechtsmittel erheben und wann aus Ihrer Sicht die Verletzung des Rechts besteht.

Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu, das heißt, dass der angefochtene Beschluss trotz Erhebung einer Beschwerde sofort in Wirksamkeit tritt.